

Hausordnung für den städtischen Jugendtreff

§1 Präambel

Der Jugendtreff soll dem zwanglosen Zusammentreffen der Jugendlichen aus Maulbronn, Schmie, Zaisersweiher dienen und steht grundsätzlich allen Jugendlichen offen.

Es werden keine politischen, religiösen oder sonstig motivierten Strömungen geduldet, es soll eine tolerante und liberale Atmosphäre herrschen.

§2 Gemeinverträgliches Verhalten

Jeder Besucher soll sich so verhalten dass:

- Eine gegenseitige Rücksichtnahme der Besucher erfolgt
- Der Gesamtbetrieb des Treffs nicht gestört wird
- Die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird
- Einzelne oder Gruppen nicht unterdrückt oder ausgegrenzt werden

§3 Öffnungszeiten

Der Jugendtreff ist geöffnet:

Dienstag von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch für Jugendliche bis 14 Jahre von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Für Jugendliche ab 14 Jahre von 18.30 Uhr bis 22.00 Uhr.

Donnerstag von 19.00 bis 22.00 Uhr

Der verantwortlichen Aufsichtsperson wird für die Zeit ihrer Aufsicht das Hausrecht übertragen. Diese Aufsichtsperson ist für sämtliche Vorgänge in und um den Jugendtreff verantwortlich.

§4 Pflichten

1. Den Anweisungen und Vorgaben der Aufsichtsperson(en) müssen alle Besucher des Jugendtreffs Folge leisten.
2. Die Jugendlichen sind für die Sauberkeit der Räume selbst verantwortlich und haben bei Verlassen der Räume eine Grobreinigung vorzunehmen. Der Müll muß von den Jugendlichen ordnungsgemäß entsorgt werden.
3. Die Jugendlichen sind verpflichtet, mit dem Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung sparsam umzugehen.
4. Benutzung von Geschirr und Einrichtungsgegenständen sind mit Sorgfalt zu gebrauchen und bei Beschmutzung oder Gebrauch zu reinigen.
5. Nach Verlassen des Jugendtreffs, spätestens um 22.00 Uhr, muß jeder vermeidbare Lärm um den Jugendtreff unterbleiben.

§5 Verbote

1. Konsum, Besitz und Handel von Drogen aller Art sind in und um den Jugendtreff streng verboten, dasselbe gilt für das Mitbringen von Waffen.
2. Besucher ist das Mitbringen von Alkohol verboten.
3. Spiele um Geld sind im Jugendtreff nicht gestattet.

§6 Sanktionen

1. Den Anweisungen des Jugendpflegers und den Mitglieder des Fojums ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Hausordnung, insbesondere gegen die § 2,3 und 5 werden mit Hausverbot auf Zeit oder auf Dauer geahndet.
2. Hausverbote müssen vom Jugendpfleger oder vom Vorstand des Forjum beschlossen werden.
3. Die Aufsichtsperson ist berechtigt, das volle Hausrecht auszuüben und eine Person vom Jugendtreff von dem Grundstück zu verweisen.
4. Betrunkene Jugendliche und oder unter Einfluss von Drogen auffällige Jugendlichen wird das Besuchsrecht verweigert.
5. Diebstahl an Jugendhaus - Eigentum wird mit mindestens 6 Monate Hausverbot bestraft.

§7 Haftung

Für Beschädigungen und Diebstähle jeglicher Art haftet der Urheber.

Für gestohlene Kleidung oder Gegenstände im Jugendtreff oder auf dem Gelände übernehmen weder die Stadt noch Fojum die Haftung

§8 Jugendschutz

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, das am Jugendtreff auszuhängen ist.

§9 Hausordnung

1. Diese Hausordnung wurde von dem Jugendpfleger aktualisiert.
2. Durch Betreten des Jugendtreffs anerkennen die Besucher die Hausordnung als für sie verbindlich an.
3. Die Hausordnung hängt aus.

§ 10 Änderungen / Inkrafttreten

Die Hausordnung wurde am 25.03.2003 geändert und tritt ab sofort in dieser Form in Kraft.